

Allgemeine Stromlieferbedingungen zum MeinWärmestromTarif

1 Produktspezifische Regelungen für den MeinWärmestromTarif

1.1 Laufzeit und ordentliche Kündigung

1.1.1 Ist der Lieferbeginn der erste eines Monats, hat der Vertrag ab dem dem Kunden mitgeteilten Lieferbeginn eine Laufzeit von einem Jahr (Erstvertragslaufzeit). Sofern der Lieferbeginn nicht der erste eines Monats ist, endet die Erstvertragslaufzeit zum Ende des auf den Lieferbeginn folgenden zwölften Monats.

1.1.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr (Vertragsverlängerungszeitraum), sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

1.1.3 Die Kündigung des Vertrags hat mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform zu erfolgen.

1.2 Preisgarantie und Ausnahmen

1.2.1 Preisgarantie
Der Arbeitspreis ist hinsichtlich der Bezugs- und Vertriebskosten (vgl. Ziffer 7.2.1 c) sowie der Netzentgelte (vgl. Ziffer 7.2.1 a) ii) bis zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit garantiert (garantierte Preisbestandteile). Preisadjustierungen aufgrund von Änderungen vorgenannter Kosten erfolgen nicht in der Erstvertragslaufzeit.

1.2.2 Ausnahmen von der Preisgarantie
Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen gemäß der Ziffern 7.1, 7.2.1 a) i) und iii) und 7.2.1 b). Für Preisadjustierungen aufgrund vorstehender Ausnahmen gilt Ziffer 7 mit der Maßgabe, dass bei der Saldierung gemäß Ziffer 7.2.2 Änderungen der garantierten Preisbestandteile nicht berücksichtigt werden.

1.3 Zahlungsweise, Kosten für Überweisung

Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten. Zahlt der Kunde per Überweisung, hat er den Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

1.4 Kundenportal „Mein E-Service“

1.4.1 Teilt der Kunde der E WIE EINFACH GmbH (nachfolgend „E WIE EINFACH“ genannt) seine Email-Adresse bei Vertragsschluss mit, erhält er einen Zugangslink für das Online-Kundenportal „Mein E-Service“ zugesandt. Solange er beim Kundenportal angemeldet ist, gelten die nachfolgenden Regelungen.

1.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Portal zu nutzen, insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation mit Ausnahme von Preisanpassungsschreiben über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal „Mein E-Service“. Die Hinterlegung von Schreiben auf „Mein E-Service“ wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, erhält er auch Preisanpassungsschreiben an Stelle einer brieflichen Mitteilung über das Kundenportal.

1.4.3 Der Kunde stellt sicher, dass E WIE EINFACH immer über seine aktuell gültige E-Mail-Adresse verfügt.

1.4.4 Der Kunde behandelt seine Daten vertraulich. E WIE EINFACH haftet nicht für eine vom Kunden – auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis – verursachte, missbräuchliche Verwendung seiner (Zugangs-)Daten.

1.4.5 Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit von „Mein E-Service“ sind zumutbar im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB und berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

1.5 Kosten für zusätzliche Abrechnungen, Ablesung

1.5.1 Die Kosten für eine Abrechnung innerhalb von 12 Monaten sind in den Preisen bereits enthalten. Wählt der Kunde einen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 1.5.2, zahlt er für eine Rechnung per Briefpost brutto 3,80 € pro zusätzlicher Abrechnung. Zusätzliche Rechnungen, die über das Portal „Mein E-Service“ bereitgestellt werden, sind kostenfrei. Für eine Änderung vorgenannter Kosten gilt Ziffer 7 entsprechend.

1.5.2 Der Kunde hat – abweichend von Ziffer 9.1 – die Möglichkeit einen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnungszeitraum mit E WIE EINFACH zu vereinbaren. In diesem Fall ist E WIE EINFACH berechtigt, der Abrechnung die vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde zu legen; Ziffer 8 bleibt hiervon unberührt. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall E WIE EINFACH innerhalb von einer Woche (Eingang bei E WIE EINFACH) nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums den Zählerstand zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums mitzuteilen (Selbstablesung). Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E WIE EINFACH darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 4 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht vornimmt, kann E WIE EINFACH den Verbrauch gem. Ziffer 8.4 rechnerisch ermitteln.

1.6 Schwachlastzeiten/Hoch- und Niedertarifzeiten, Sperr- bzw. Freigabezeiten

Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten ist ausschließlich der jeweils örtlich zuständige Netzbetreiber. Informationen zu den für Sie geltenden Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr bzw. Freigabezeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Netzbetreiber. Bei einer Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber gelten diese Zeiten automatisch; Ziffer 7 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen findet insofern keine Anwendung. Eine Änderung der Schwachlast-/Niedertarifzeiten und Sperr- bzw. Freigabezeiten kann sich auf den Rechnungsbetrag auswirken.

2 Gegenstand des Vertrages

E WIE EINFACH liefert für die vertragliche Verbrauchsstelle des Kunden Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzan schlusses. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar.

3 Umfang der Stromlieferung

3.1 E WIE EINFACH deckt den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrags. Dies gilt nicht, - soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt - soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht, - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von E WIE EINFACH nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 beruht oder - soweit und solange E WIE EINFACH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, E WIE EINFACH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von E WIE EINFACH nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 beruht. E WIE EINFACH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

4 Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn, Voraussetzungen Stromlieferung

4.1 Der Kunde unterbreitet E WIE EINFACH durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Der Vertrag kommt durch die Annahmeerklärung von E WIE EINFACH zustande. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin; gibt der Kunde einen Einzugs- oder einen Wunschtermin an, beginnt die Lieferung frühestens zum angegebenen Termin. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. E WIE EINFACH behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

4.2 E WIE EINFACH beliefert die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Temperaturprofilen zulässt, an der Verbrauchsstelle des Kunden eine Speicherheizung oder eine Wärmepumpe installiert ist und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. E WIE EINFACH kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es E WIE EINFACH vorbehalten, den Vertrag anzunehmen.

4.3 Erteilt der Kunde E WIE EINFACH einen Auftrag zur Stromlieferung, obwohl eine der in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder macht er im Auftragsformular unrichtige Angaben, ist E WIE EINFACH berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere erhöhte Nutzungsentgelte und Messpreise oder bei Nutzung eines Wandlers, in Rechnung zu stellen.

5 Außerordentliche Kündigung, Umzug des Kunden

5.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden.

5.2 Bei Umzug oder vollständigem Ausbau der Speicherheizung/Wärmepumpe kann der Kunde den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist kündigen.

6 Preisbestandteile

6.1 Die Nettopreise enthalten die Entgelte für Erzeugung, Bezug, Transport, Vertrieb, für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, staatlich veranlasste Komponenten (u. a. KWK-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Umlage nach § 17 EnWG, der Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/ § 18 VO zu abschaltbaren Lasten § 19 StromNEV-Umlage) sowie die Stromsteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

6.2 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet.

7 Preis Anpassung, Sonderkündigungsrecht

E WIE EINFACH wird bei Preis Anpassungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preis Anpassung gelten die folgenden Regeln:

7.1 Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer
Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer, gibt E WIE EINFACH diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

7.2 Sonstige Preis Anpassungen
Sonstige Preis Anpassungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

7.2.1 Anlass für sonstige Preis Anpassungen sind folgende Kostenänderungen:

- a) Änderungen der Höhe
- einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWK-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
 - der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
 - der Konzessionsabgabe;
- b) unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- c) Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
- 7.2.2 Der Umfang sonstiger Preis Anpassungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 7.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

7.3 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preis Anpassungen
7.3.1 E WIE EINFACH teilt dem Kunden Preis Anpassungen aufgrund der Ziffer 7.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preis Anpassung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preis Anpassungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

7.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preis Anpassung nach Ziffer 7.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung zu kündigen. E WIE EINFACH wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preis Anpassung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8 Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

8.1 E WIE EINFACH ist berechtigt für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.

8.2 E WIE EINFACH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse von E WIE EINFACH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E WIE EINFACH darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.3 Beauftragte von E WIE EINFACH haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8.4 E WIE EINFACH kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter von E WIE EINFACH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

8.5 E WIE EINFACH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei E WIE EINFACH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen E WIE EINFACH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9 Abrechnung

9.1 E WIE EINFACH rechnet den Verbrauch von Strom in der Regel einmal jährlich ab.

9.2 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert; soweit vorhanden werden der, Nettogrundpreis und zusätzlich angefallene Nettokosten addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet (Bruttopreis). Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt – soweit vorhanden – tagessgenau ab Lieferbeginn.

9.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

10 Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung

10.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann E WIE EINFACH für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Stromverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Stromverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Stromverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisanpassung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisanpassung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet E WIE EINFACH den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.

10.2 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von E WIE EINFACH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

10.3 Bei Zahlungsverzug kann E WIE EINFACH die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

10.4 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn
- die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und zudem aus abgelesenen Zählerständen resultiert und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 BGB bleibt davon unberührt.

10.5 Gegen Ansprüche von E WIE EINFACH kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von E WIE EINFACH erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

11.1 E WIE EINFACH ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls

Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird E WIE EINFACH den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt E WIE EINFACH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

11.2 E WIE EINFACH kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

11.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann E WIE EINFACH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann E WIE EINFACH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12 Unterbrechung der Versorgung

12.1 E WIE EINFACH kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2 E WIE EINFACH ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. E WIE EINFACH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird E WIE EINFACH eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen E WIE EINFACH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von E WIE EINFACH resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

12.3 E WIE EINFACH hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 10.3 Sätze 2 – 5 gelten entsprechend.

13 Haftung

13.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

13.2 E WIE EINFACH haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet E WIE EINFACH für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. E WIE EINFACH haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von E WIE EINFACH ausgeschlossen.

13.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 13.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die E WIE EINFACH einzustehen hat.

14 Änderungen der Vertragsbedingungen, Widerspruchsrecht

14.1 E WIE EINFACH ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern; Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird E WIE EINFACH den Kunden besonders hinweisen. E WIE EINFACH wird diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.

14.2 Ziffer 14.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

15 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Datenschutzrechtliche Einwilligung

15.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von E WIE EINFACH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister (z. B. zur Durchführung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und

Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an E WIE EINFACH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) handelt.

E WIE EINFACH wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung per Post kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung an E WIE EINFACH GmbH, Postfach 180361, 39030 Magdeburg oder via E-Mail über kundenbetreuung@e-wie-einfach.de widersprochen werden.

15.2 Der Kunde willigt ein, dass E WIE EINFACH zur Vermeidung des kreditorischen Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss Auskünfte (sog. harte Negativmerkmale) von Auskunftsteilen einholen kann. Hierbei handelt es sich um folgende Auskunftsteile:

Für Auskünfte über Privatkunden:
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Bis zum 31.12.2013: Accumio finance services GmbH, Am Kabelkamp 1a, 30179 Hannover.

Für Auskünfte über Geschäftskunden:
Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss.

Beim Vorliegen harter Negativmerkmale (wie z. B. Insolvenz, eidesstattliche Versicherung oder Haftanordnung) ist E WIE EINFACH berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen.

Die Auskunftsteile speichern die an sie übermittelten Daten, um sie den ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn die der Auskunftsteil angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteile können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten bekannt geben. Der Kunde kann von der Auskunftsteil Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.

15.3 Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich E WIE EINFACH im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister – zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter anderem der adebton GmbH und der ECOVIS HMM Rechtsanwälte Notare. Im Fall eines Forderungsausfalls werden die Daten des Kunden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe) im Fall des Forderungsausfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a BDSG an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, übermitteln. In einem Inkassofall, entnehmen Sie bitte den für Sie zuständigen Dienstleister den Schreiben, die dann an Sie gerichtet worden sind.

15.4 Sollte der Kunde seinen Vertrag online abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen: Die an den Kunden gesendete E-Mail (unverschlüsselt) zur Bestätigung der bei E WIE EINFACH gespeicherten Auftragsdaten enthält zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden die BLZ, Konto- und Telefonnummer nur verkürzt.

16 Schlussbestimmungen

16.1 E WIE EINFACH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

16.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von E WIE EINFACH im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

16.3 E WIE EINFACH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

16.4 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

16.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.6 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

16.7 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz von E WIE EINFACH, sofern nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist. Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit sie nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind, der Sitz von E WIE EINFACH.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten:

Energieeffizienz: Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten: E WIE EINFACH GmbH, Postfach 180361, 39030 Magdeburg, T 0221 78965798, E-Mail (Kundenbetreuung@e-wie-einfach.de)

Für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB gilt:

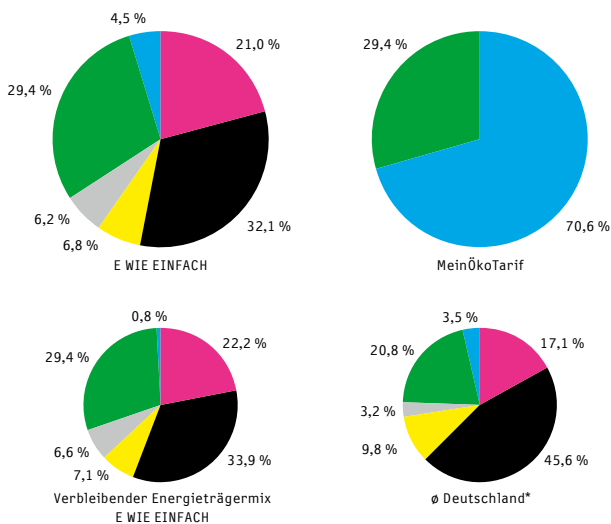
Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, T: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 – 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zu unseren geltenden Tarifen erhalten Sie unter www.e-wie-einfach.de
Stand 01.09.2014

Gesamter Strommix der E WIE EINFACH GmbH im Jahr 2012.

Unser Strom wurde aus folgenden Energiequellen erzeugt:



Energieträger	E WIE EINFACH	MeinÖkoTarif	Verbleibender EM	Ø Deutschland*
● Kernkraft	21,0 %	0,0 %	22,2 %	17,1 %
● Kohle	32,1 %	0,0 %	33,9 %	45,6 %
● Erdgas	6,8 %	0,0 %	7,1 %	9,8 %
● Sonstige fossile Energieträger	6,2 %	0,0 %	6,6 %	3,2 %
● Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	29,4 %	29,4 %	29,4 %	20,8 %
● Sonstige erneuerbare Energien	4,5 %	70,6 %	0,8 %	3,5 %

Stromkennzeichnung gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes, Stand 01.11.2013

* Quelle BDEW, Stand 08.10.2013.

Umweltbelastung aus der Stromerzeugung 2012.

